

Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte

Digitales Bonusmaterial

Zum aktuellen „Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte“ 2020 gibt es eine Internetplattform.

Unter www.sibe-jahresfachbuch.universum.de

finden Sie alle Checklisten dieser Ausgabe im manuell anpassbaren Word-Format.

Taschenbuch **2020**

Herausgeber und Verlag:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden
Internet: www.universum.de, E-Mail: info@universum.de

Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift der im Impressum genannten Vertretungsberechtigten des Verlags.

Autorinnen und Autoren:

Gesa Fritz, Thomas Maus, Karl-Heinz Patzer, Stefan Rohn, Franz Roiderer

Gesamtredaktion: Karin Seitz, René de Ridder

Titelfoto: GettyImages©Hybrid Images

Grafische Gestaltung: Christopher Pfannebecker,
pfannebecker kommunikationsdesign, Wiesbaden

Satz: FREIsign GmbH, 65185 Wiesbaden

Herstellung: Alexandra Koch, Wiesbaden

Druck und Bindung: NINO Druck, Im Altenschemel 21, 67435 Neustadt/Weinstraße

Redaktionsschluss: Juli 2019

Nachdruckgenehmigungen für Texte, Fotos und Grafiken: Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und des Verlags. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxes sowie für die Vervielfältigung auf CD-ROM und die Veröffentlichung im Internet.

© 2019 Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden
ISSN 0930-7710

Persönliche Daten

Name

Telefon

E-Mail

Adresse

Arbeitsstelle

Berufsgenossenschaft

Rettungsdienst

Nächster Arzt

Informations- und Behandlungszentrum
für Vergiftungsfälle

Abkürzungsverzeichnis	6
Ferientermine/Feiertage 2020	8/9
Ferientermine/Feiertage 2021	10/11
Jahresübersichten 2020/2021	12/13
Kalendarium 2020	14–67

Checklisten

Gefährdungsbeurteilung – Analyse	68
Stand der Technik	70
Arbeitsschutzorganisation	72
Beauftragte Personen	74
Kommunikation im Arbeitsschutz	76
Anschlagmittel	78
Arbeiten im Freien	80
Arbeiten im Verkehrsbereich	82
CO ₂ -Feuerlöscher	84
Wartungsarbeiten auf Flachdächern	86
Elektronische Gehörschutzstöpsel	88
Geeignete Schutzhandschuhe	90
Fahrgerüste	92
Umgang mit Mineralfasern	94
Furnierpressen	96
Handhebezeuge	98
Kraftbetätigte Tore	100
Kreissägen	102
Ladebereiche sichern	104
Lagern und Stapeln	106
Krantransport mit Magneten	108
Treppen	110
Gefährdungsbeurteilung Mutterschutzgesetz	112
Übertragung von Unternehmerpflichten	114
Fremdbetriebe im Unternehmen	116
Stress durch Lärm	118

Daten und Fakten

Energien im Griff	120
Natürliche UV-Strahlung – eine Gefährdung auch im Berufsleben.	125
Psychische Belastung – wo versteckt sie sich?	128
Hell reicht nicht – Beleuchtung am Arbeitsplatz	132
Ältere Arbeitnehmer immer wichtiger	138
Prüfung von Arbeitsmitteln.	145
Wirksame Warnung	150

Schwerpunkthemen

Atenschutz	155
Beteiligung von Sicherheitsbeauftragten	164
Schichtarbeit.	172

Erste Hilfe

Regelwerk zur Ersten Hilfe: Wo steht was?	182
Was tun im Notfall?	185
Verbandkasten	187
Ersthelfer	190

Notizen	192
--------------------------	-----

Mo 30.

Di 31.

Silvester

Mi 1.

Neujahr

Do 2.

Fr 3.

Sa 4.

So 5.



Gefährdungsbeurteilung – Analyse

Zu den Grundpflichten des Unternehmers gehört es, die Tätigkeiten der Beschäftigten hinsichtlich möglicher Gefährdungen zu beurteilen. Die Analyse ist der erste Schritt, um Faktoren zu ermitteln, die die Gesundheit der Beschäftigten schädigen können. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine vorausschauende Einflussnahme auf mögliche Gefährdungen und Belastungen. Gefährdungen sind Einflussgrößen, die zu einer zeitnahen Gesundheitsschädigung führen können, z. B. durch herabfallende Teile oder Stolpern. Belastungen sind Einflussgrößen, die die Beschäftigten mittelfristig gesundheitlich schädigen, z. B. Einatmen von Staub, Zwangshaltungen.

Eine Gefährdungsermittlung wird bei der Umgestaltung von Arbeitsbereichen und bei der Neuorganisation von Arbeitsprozessen gefordert. Anlässe, um eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, können auch sein:

- erkannte Defizite,
- Unfälle,
- Erkrankungen und Änderungen in den Vorschriften.

Die Gefährdungsermittlung kann sich auf einzelne Arbeitsmittel, z. B. eine Maschine, beziehen oder auch auf eine Arbeitsaufgabe, die aus verschiedenen Arbeitsschritten besteht. Diese Arbeitsschritte sollten jedoch zeitlich und räumlich voneinander abhängig sein.

Um die jeweiligen Gefährdungen und Belastungen ermitteln zu können, bietet sich eine Begehung der Arbeitsbereiche an. Vertiefend kann eine Beobachtung oder Befragung der Beschäftigten sinnvoll sein, um alle Gefährdungsfaktoren und gegebenenfalls gefahrbringende Bedingungen zu erfassen. Checklisten sind hierbei sehr hilfreich. Die Gefährdungen und Belastungen in seinem Bereich aufzuzeigen, gehört zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten.

 Download: www.sibe-jahresfachbuch.universum.de

- 1** Wird eine Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen regelmäßig durchgeführt?
- 2** Wird zur Gefährdungsermittlung eine Begehung durchgeführt?
- 3** Wird der Sicherheitsbeauftragte an der Gefährdungsermittlung beteiligt?
- 4** Werden erkannte Defizite bei der Gefährdungsermittlung berücksichtigt?
- 5** Werden nach Unfällen die vorhandenen Gefährdungen und Belastungen überprüft?
- 6** Werden bei komplexen Arbeitsabläufen einzelne Arbeitsschritte betrachtet?
- 7** Wird bei den einzelnen Arbeitsschritten auch die Zeitdauer berücksichtigt?
- 8** Werden gefahrbringende Bedingungen ermittelt?
- 9** Werden die Voraussetzungen der Beschäftigten, z. B. Alter, Qualifikation, Gesundheit, berücksichtigt?
- 10** Erfolgt eine Beobachtung oder Befragung der Beschäftigten hinsichtlich möglicher Belastungen?
- 11** Werden auch physische Belastungen wie Zwangshaltungen oder Heben und Tragen berücksichtigt?
- 12** Werden die Beschäftigten auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen angesprochen?



Stand der Technik

Arbeitsmittel müssen für die jeweiligen Betriebsbedingungen geeignet sein und sicher verwendet werden können. Das ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. Dabei sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altmaschinen – es gibt keinen Bestandschutz. Die Beurteilung ist regelmäßig zu wiederholen, aber auch nach Unfällen, besonderen Vorkommnissen oder erheblichen sicherheitstechnischen Änderungen in Regelwerken.

Als Stand der Technik bezeichnet man den fortschrittlichen Entwicklungsstand, der die praktische Eignung einer Schutzmaßnahme als gesichert erscheinen lässt. Dabei orientiert man sich an vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind und an neuen Arbeitsmitteln eingesetzt werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vergleicht man die Schutzmaßnahmen mit dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik. Führt das Ergebnis der Prüfung zu notwendigen Modifikationen, Nachrüstungen, organisatorischen und/oder personenbezogenen Maßnahmen und sind diese nicht ausreichend, um ein akzeptables Schutzniveau zu erreichen, müssen Arbeitsmittel außer Betrieb genommen werden. Bei der Festlegung notwendiger Maßnahmen ist auch das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu beachten. Eine Schutzmaßnahme gilt dann als verhältnismäßig, wenn sie geeignet ist, das Schutzziel zu erreichen, kein anderes gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Dies setzt stets eine genaue Betrachtung des Einzelfalls sowie eine Abwägung der Vor- und Nachteile voraus. Der Unternehmer kann sich an Beispielsammlungen orientieren, siehe BekBS 1114.

 Download: www.sibe-jahresfachbuch.universum.de

- 1** Werden Altmaschinen in die Gefährdungsbeurteilung einbezogen?
- 2** Gibt es eine Beurteilung der Schutzmaßnahmen für jede einzelne Maschine?
- 3** Wird regelmäßig überprüft, ob Schutzmaßnahmen noch dem Stand der Technik entsprechen?
- 4** Werden die technischen Weiterentwicklungen der Maschinen und Betriebseinrichtungen beobachtet?
- 5** Ist sichergestellt, dass Änderungen in Regelwerken im Betrieb bekannt werden?
- 6** Gibt es für vergleichbare Maschinen und Betriebseinrichtungen Beispielsammlungen?
- 7** Wurde festgelegt, welche technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind?
- 8** Wurde geprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen verhältnismäßig sind?
- 9** Wird die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen auch bei organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen überprüft?
- 10** Wird nach Unfällen, Beinahe-Unfällen und anderen besonderen Vorkommnissen überprüft, ob die Schutzmaßnahmen noch dem Stand der Technik entsprechen?
- 11** Sind Gefährdungsbeurteilungen und Risikobewertungen schriftlich dokumentiert?



Wirksame Warnung

Wenn es brennt, können Menschen handlungsfähig bleiben und verfallen nicht in eine Schockstarre. So weit die gute Nachricht. Die schlechte Nachricht: Menschen verhalten sich häufig anders, als in den Notfallplänen der Unternehmen vorgesehen.

In einem Betrieb bricht Feuer aus. Der Alarm ertönt. Die Mitarbeiter verlassen umgehend auf den gut ausgeschilderten Notausgängen das Unternehmen. Das ist die Theorie. „Es ist ein Mythos, dass die Mitarbeiter dann zügig das Gebäude verlassen“, sagt Dr. Laura Künzer. Die Diplom-Psychologin und Dozentin forscht zum Verhalten von Menschen in derartigen Ausnahmesituationen. Sie stützt sich dabei auch auf Interviews nach Unglücken und Fallanalysen. Die Probleme beginnen bereits, wenn bei einem Brand der Alarm erklingt. „Viele Menschen reagieren gar nicht auf den Alarmton“, sagt die Wissenschaftlerin. Dafür gibt es mehrere Ursachen.



Probleme bei der Alarmierung



Hören: Mitarbeiter können den Alarm nicht hören, weil sie beispielsweise mit Kopfhörer arbeiten oder eine Hörbehinderung haben.



Verstehen: Das akustische Signal wird zwar gehört, der Ton aber nicht als Feueralarm erkannt. Das Problem kann sowohl neue Mitarbeiter betreffen, die noch keine Notfallübung mitgemacht haben, als auch Kunden oder andere Besucher des Betriebs.



Als „echt“ identifizieren: Fehlalarme, aber auch Übungen ohne Nachbesprechungen können bewirken, dass die Mitarbeiter den Alarm nicht ernst nehmen und weiterarbeiten.



Dringlichkeit erkennen: Selbst wenn ein Mitarbeiter den Feueralarm als echt erkannt hat, bedeutet das noch nicht, dass er die Situation als gefährlich einordnet und zügig das Unternehmen verlässt. Typisch ist abzuwarten, wie sich die Kollegen verhalten, und nach genaueren Informationen zu suchen. „Menschen wollen in einer Notsituation möglichst viele Informationen erhalten“, erklärt Laura Künzer. Auf dieser Grundlage treffen sie Entscheidungen für ihr weiteres Handeln. Damit ein Feueralarm wirklich bewirkt, dass die Mitarbeiter schnellstmöglich das Gebäude verlassen, sollten verschiedene Kriterien beachtet werden.

Eckpunkte einer wirkungsvollen Alarmierung



Signalton: Das Alarmsignal sollte für die Arbeitsumgebung ausreichend laut und dringlich sein.



Optische Signale: Zeitgleich mit der akustischen erfolgt eine optische Alarmierung, beispielsweise



indem alle Rechner eine bildschirmfüllende Nachricht einblenden.



Durchsagen: Zusätzlich zum Alarmgeräusch sollten die Mitarbeiter über eine Durchsage informiert werden. Diese gibt Auskunft, wer die Durchsage macht („Dies ist eine Durchsage des Betriebs XY“), welche Gefahr vorliegt (beispielsweise „... aufgrund eines Brandes ...“), wie sich die Mitarbeiter verhalten sollen („Verlassen Sie sofort das Gebäude über die außen liegende Feuertreppe“) und der Ernst der Lage wird verdeutlicht („Dies ist keine Übung, Ihre Gesundheit könnte gefährdet werden“). Der Text muss zwar deutlich, aber nicht zu langsam gesprochen werden, um die Dringlichkeit zu unterstreichen. Je nach Unternehmen sind mehrsprachige Durchsagen sinnvoll. Ein weiteres Problem: Die verschiedenen Fluchtwege in Betrieben werden häufig nicht so genutzt, wie von den Planern vorgesehen. Stattdessen konzentrieren sich die Menschen auf einen Ausgang. „Die Menschen bevorzugen bei einem Alarm zum Verlassen des Gebäudes vor allem den ihnen bekannten, täglich genutzten Eingang“, erzählt Laura Künzer.

Probleme bei Fluchtwegen



Unbekanntes wird gemieden: In Ausnahmesituationen wie bei einem Feuer stehen die Menschen unter Stress. Gestresste und ängstliche Menschen konzentrieren sich auf das, was sie sicher erlernt haben und gut kennen. Das bedeutet, sie benutzen vorrangig gewohnte, vielleicht längere Wege aus dem Gebäude, statt unbekanntere Notausgänge zu wählen.



Unattraktive Fluchtwege: Fluchtwege führen durch unbekannte Gänge, sind weniger gut beleuchtet als andere Wege oder es stehen Hindernisse wie Möbel oder Kartons im Weg. Manchmal müssen die Notausgänge nicht mit einer Klinke, sondern mit einem besonderen Panikverschluss geöffnet werden. Das kann ebenfalls eine Hemmschwelle bei der Nutzung darstellen. „Die Betroffenen setzen sich nicht täglich mit einem Alarm oder Notfall auseinander“, sagt Laura Künzer. Damit sie die Fluchtwege nutzen, muss sich die Gestaltung stärker an den Bedürfnissen gestresster und ängstlicher Menschen orientieren.

Für ein effektives Räumungskonzept spielen regelmäßige Übungen eine zentrale Rolle, diese sollten aber nicht für sich alleine stehen. Sie müssen gelebter Bestandteil des Brandschutzes des Betriebs sein. „Die Akzeptanz bei den Mitarbeitern steigt, wenn ihnen zuerst Wissen über die Übung vermittelt wird, bevor diese dann durchgeführt wird“, empfiehlt Laura Künzer. In einem dritten Schritt kann eine unangekündigte Übung folgen. In Nachbesprechungen sollte immer erarbeitet werden, was gut gelaufen ist und wo Verbesserungsbedarf besteht.

„Menschen können sich in Ausnahmesituationen gut in Sicherheit bringen, wenn sie die erforderlichen Informationen haben“, sagt Laura Künzer. Vorausgesetzt, bei Räumungskonzepten wird stärker berücksichtigt, wie Menschen in Ausnahmesituationen reagieren.



Voraussetzungen für gute Nutzung der Fluchtwege



Attraktive Gestaltung: Fluchtwege müssen gut aus-
geschildert, beleuchtet und barrierefrei sein.



Bekanntes nutzen: Die normalen Eingänge sollten
als Fluchtwege mit eingeplant werden.



Regelmäßige Übungen: Durch regelmäßige Übun-
gen müssen die Mitarbeiter mit den Fluchtwegen
vertraut gemacht werden. Dabei sollte beispiele-
weise auch das Öffnen von speziell gesicherten
Fluchttüren geübt werden.



Menschliche Wegweiser: In Notsituationen haben
Menschen ein starkes Bedürfnis, geführt zu wer-
den. Wenn entsprechend geschulte Mitarbeiter
(Brandhelfer, Evakuierungshelfer, ...) ihren Kolle-
gen sagen und zeigen, welcher Weg der sicherste
ist, werden auch ungewohnte Ausgänge eher
genutzt. Diese Helfer sollten auch wissen, wo Men-
schen arbeiten, die besondere Unterstützung bei
einer Evakuierung benötigen.

Weitere Informationen

- Informationen der DGUV zum Thema „Betrieblicher Brandschutz“ (Filme, Broschüren, Regeln, ...) unter: www.dguv.de Webcode: d133189
- Die Diplom-Psychologin Dr. Laura Künzer bietet Seminare und Workshops zum Thema an. Kontakt über: www.team-hf.de



Atemschutz

Ohne Sauerstoff ist der Mensch nicht lebensfähig. Allerdings muss die Luft, die der Mensch einatmet, auch genügend Sauerstoff enthalten. Der Mensch kommt etwa drei Minuten ohne Sauerstoffzufuhr aus.

Die Luft, die Beschäftigte bei der Arbeit einatmen, kann je nach Arbeitsplatz und Tätigkeit Staub, Gase, Dämpfe oder nebelartige Stoffe enthalten. Die Schadstoffe können chemischen, physikalischen oder biologischen Ursprungs sein. Über die Atemwege gelangen die Schadstoffe in den Körper oder greifen die Lunge direkt an. Sie stellen somit eine gesundheitliche Gefährdung dar.

Atemschutz als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist erst dann als Maßnahme gegen schädliche Stoffe in der Luft in Erwägung zu ziehen, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wie Be- und Entlüftung nicht möglich sind.

Atemschutzgeräte werden jedoch nicht nur zum Gesundheitsschutz genutzt, sondern kommen auch bei der Rettung und Selbstrettung zum Einsatz.

Vor Auswahl und Einsatz von Atemschutzgeräten hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Bei der Gefährdungsermittlung sind Aspekte zu berücksichtigen wie:

- Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- chemische und physikalische Einwirkungen,
- Qualifikation der Beschäftigten,
- Belastung durch Umgebungseinflüsse,
- Belastung durch die Benutzung von Atemschutzgeräten.



M017 Atemschutz benutzen



Schwerpunkthemen

Die Umgebungsatmosphäre ist bei der Auswahl des Atemschutzes besonders zu hinterfragen hinsichtlich:

- Ist ausreichend Sauerstoff in der Umgebungsluft vorhanden?
- Welche Schadstoffe gibt es in der Umgebungsluft?
- Wie hoch sind die Konzentrationen?
- In welcher Form liegen die Schadstoffe vor, z. B. als Staub?

Ein zu geringer Sauerstoffanteil in der eingeatmeten Luft führt zu einem Sauerstoffmangel in den menschlichen Körperzellen. Dadurch werden wichtige Funktionen von Gehirn und Herz blockiert. Sauerstoffmangel kann durch den Menschen nicht wahrgenommen werden – es gibt keine Signalwarnung des Körpers.

Ein Sauerstoffanteil in der Luft, der geringer als 17 Prozent ist, stellt eine Gesundheitsgefahr da. Bei einem Sauerstoffanteil, der weniger als 10 Prozent beträgt, besteht Lebensgefahr.

Sauerstoffmangel führt zu Bewusstlosigkeit sowie zu irreversiblen Schädigungen von Gehirnzellen.



Quelle: © auremar / Adobe Stock

Mit Sauerstoffmangel ist besonders in Behältern und engen Räumen zu rechnen. Hier kann zudem der Sauerstoff durch andere Gase verdrängt worden sein.

Einteilung der Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte gehören der Kategorie III an. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) dieser Kategorie soll vor tödlichen Gefahren oder bleibenden Schäden schützen. Atemschutzgeräte müssen eine CE-Kennzeichnung des Herstellers aufweisen sowie eine vierstellige Kennziffer. Sie unterliegen einer EG-Baumusterprüfung sowie einer laufenden Überwachung.

Die Einteilung erfolgt in Abhängigkeit von der Umgebungsatmosphäre in:

- Filtergeräte (abhängig von der Umgebungsatmosphäre)
- Isoliergeräte (unabhängig von der Umgebungsatmosphäre)
- Geräte zur Selbstrettung (auch Fluchtgeräte genannt)

Filtergeräte

Filtergeräte setzen einen lebenswichtigen Anteil von mindestens 17 Prozent Sauerstoff in der Luft voraus. Die Atemluft darf nur durch Stäube, Gase oder Dämpfe belastet sein. Die Filtergeräte sind entsprechend den Schadstoffen auszuwählen.

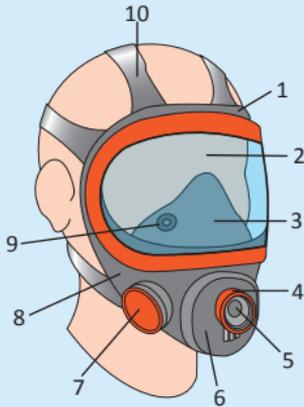
Die Atemschutz-Filtergeräte werden unterteilt in:

- partikelfiltrierende Halbmasken mit nicht abnehmbarem Filter (Abkürzung FFP)
- Masken mit Partikelfilter
- Masken mit Filtern gegen Gase und Dämpfe
- Masken mit Kombinationsfilter

Bei Masken mit abtrennbaren Filtern können die Halbmasken oder Vollmasken mehrfach genutzt werden. Es wird nur der jeweilige Schadstofffilter ersetzt. Halbmasken



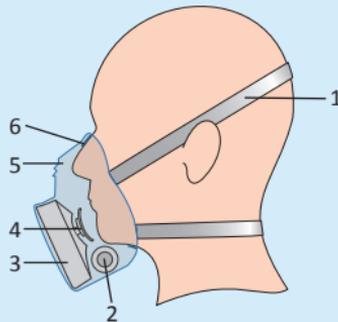
Vollmaske



- 1 Maskendichtrahmen
- 2 Sichtscheibe
- 3 Innenmaske
- 4 Anschlussstück
- 5 Einatemventil
- 6 Sprechmembran
- 7 Ausatemventil
- 8 Maskenkörper
- 9 Steuerventil
- 10 Kopfbänderung

Halbmaske mit Steckfilter

- 1 Kopfbänderung
- 2 Ausatemventil
- 3 Filteraufnahme
- 4 Einatemventil
- 5 Maskenkörper
- 6 Dichtlinie



umschließen Mund und Nase, Vollmasken schützen das ganze Gesicht.

Bei den **Partikelfiltern** werden drei Filterklassen unterschieden (P1, P2 und P3). Je höher die Zahl, desto größer ist das Rückhaltevermögen des Filters. Zusätzlich können Partikelfilter mit den Buchstaben NR oder R gekennzeichnet sein. Die Angabe NR bedeutet Mehrfachgebrauch innerhalb einer Arbeitsschicht und R bedeutet Mehrfachgebrauch

über eine Arbeitsschicht hinaus. Ein Filterwechsel sollte auf jeden Fall erfolgen, wenn der Atemwiderstand zu groß wird.

Gasfilter werden entsprechend der Schadstoffe durch eine Kennfarbe und einen Kennbuchstaben unterschieden, beispielsweise Typ A, Farbe braun, Anwendungsbereich organische Gase und Dämpfe. Wenn verschiedene Schadstoffe in der Luft sein können, müssen Mehrbereichsfilter eingesetzt werden.

Bei den Gasfiltern gibt es ebenfalls drei Klassen (1, 2 und 3). Die 1 steht für ein kleines und die 3 für ein großes Aufnahmevermögen des Filters.

Ein Filterwechsel ist entsprechend den Herstellerangaben vorzunehmen. Gasfilter haben zudem nur eine begrenzte Lagerfähigkeit. Diese wird durch ein Verfallsdatum angegeben.

Je nach Tätigkeit, etwa beim Abschleifen von Anstrichen, kann es sinnvoll sein, ein Filtergerät mit Gebläse einzusetzen. Diese Atemschutzgeräte bestehen aus einem

Quelle: iStock©Smederevac





Atemanschluss, einem batteriebetriebenen Gebläse und einem oder mehreren Filtern zur Reinigung der Luft. Die Filtergeräte mit Gebläse werden mit TM bezeichnet. Der Buchstabe T steht für Turbo und M für Maske.

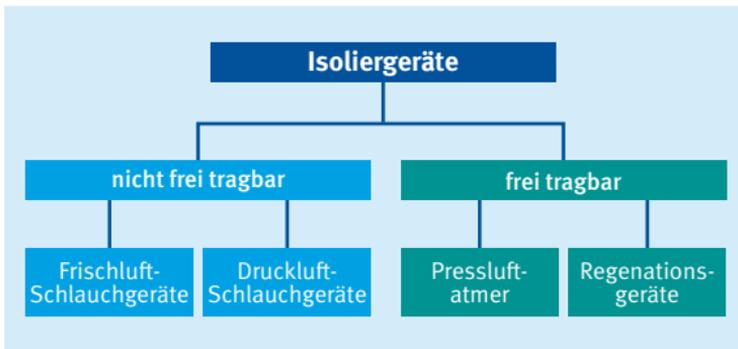
Kombinationsfilter sind Filter, die sowohl vor Gasen und Dämpfen als auch vor Staubpartikeln schützen. Sie bestehen aus einem Gasfilter und einem vorgeschalteten Partikelfilter.

Isoliergeräte

Sobald der Sauerstoffgehalt der Atemluft unter 17 Prozent liegt oder der Schadstoffgehalt nicht mehr allein durch den Filter erfasst werden kann, sind Atemschutzgeräte erforderlich, die unabhängig von der Umgebungsatmosphäre sind.

Je nach Tätigkeit kommen als Isoliergeräte nicht frei tragbare oder frei tragbare Atemschutzgeräte zum Einsatz. Bei den nicht frei tragbaren Geräten wird der Bewegungsbereich der Person auf die Länge des Versorgungsschlauches beschränkt.

Isoliergeräte werden etwa bei Lackierarbeiten im Sprühverfahren eingesetzt.



Unterteilung der unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzgeräte

Auswahl und Einsatz

Bei der Auswahl des Atemschutzes sind neben der Eignung des Trägers auch die Gegebenheiten am Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen wie:

- Umgebungstemperaturen z. B. Hitze,
- beengte Raumverhältnisse – Bewegungsfreiheit,
- Arbeitsdauer,
- schwere körperliche Arbeit.

Die Atemschutzgeräte sollten ein geringes Gewicht haben und einfach zu bedienen sein. Dies erhöht die Trageakzeptanz.

Um eine Überbeanspruchung des Geräteträgers zu vermeiden, sind Tragezeitbegrenzungen zu beachten. Die Tragedauer richtet sich nach Maskentyp und Umgebungsklima. Bei Filtergeräten beträgt die maximale Tragedauer 120 Minuten, danach eine Erholungszeit von mindestens 30 Minuten (Erholungszeit heißt Arbeiten ohne Maske). Aus Tragedauer und Erholungszeit ergeben sich die Einsätze pro Arbeitsschicht. Anhaltswerte für die Tragedauer sind im Anhang der DGUV Regel 112-190 zu finden.

Bei längerem und häufigem Einsatz von Atemschutzgeräten ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig. Die Benutzung von Atemschutz stellt für den Träger eine zusätzliche Belastung dar. Angebots- oder Pflichtvorsorge ist zum einen von der Konzentration des Schadstoffes abhängig, beispielsweise bei „alter“ Mineralwolle, und zum anderen vom Gewicht des Atemschutzgerätes.

Nach dem Gewicht werden drei Gruppen unterschieden:

Gruppe 1 Gerätegewicht bis 3 kg, Filtergeräte mit P1- und P2-Filter

Gruppe 2 Gerätegewicht bis 5 kg, Geräte mit P3-, Gas- und Kombinationsfilter

Gruppe 3 Gerätegewicht über 5 kg, frei tragbare Isoliergeräte



Bei Atemschutzgeräten der Gruppe 1 reicht eine Angebotsvorsorge, bei der Gruppe 2 ist eine Pflichtvorsorge zu veranlassen. Bei Gruppe 3 kann eine Eignungsuntersuchung erforderlich sein.

Benutzung

Beim Einsatz von Atemschutzgeräten hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen, die die erforderlichen Angaben für einen sicheren Einsatz enthält. Zudem sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung vor der ersten Benutzung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die theoretische Unterweisung ist durch praktische Übungen zu ergänzen.

Dem Träger von Atemschutzgeräten obliegt folgende Pflicht: Um eine Schutzfunktion zu gewährleisten, muss die Atemschutzmaske dicht am Gesicht anliegen, das heißt, Bart oder unrasiert ist unzulässig. Vor Benutzung ist die Atemschutzmaske auf augenfällige Mängel zu prüfen. Bei Gasfiltern ist auf das Verfallsdatum zu achten. Die Pflege



Quelle: iStock©IL21

von Atemschutzgeräten ist gemäß Gebrauchsanleitung durchzuführen; sie umfasst das Reinigen und das Desinfizieren.

Selbstretter

Selbstretter – auch Fluchtgeräte genannt – ermöglichen dem Geräteträger die Flucht aus Bereichen mit schadstoffhaltiger Umgebungsatmosphäre. Die Schadstoffe wie Schwefelgas oder Methangas können auch unerwartet auftreten. Der Selbstretter ist unter den im Fluchtfall auftretenden Gefährdungen wie Konzentration des Schadstoffes sowie Beschaffenheit und Länge des Fluchtweges auszuwählen.

Abschließend ist zu sagen:

Arbeitsbereiche, wo grundsätzlich Atemschutz getragen werden muss, sind mit dem Gebotszeichen „Atemschutz benutzen“ zu kennzeichnen.

Die Auswahl der Atemschutzgeräte sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel Schutz wie nötig, so wenig Belastung wie möglich.



Beteiligung von Sicherheitsbeauftragten

Arbeits- und Gesundheitsschutz umzusetzen erfordert eine Beteiligung aller im Betrieb Beschäftigten – vom Unternehmer bis zu den Mitarbeitern.

Der Gesetzgeber fordert neben der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsarzt auch die betriebliche Funktion des Sicherheitsbeauftragten. Im Gegensatz zur Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsarzt, die in kleinen Betrieben zumeist als externe Berater anzutreffen sind, ist der Sicherheitsbeauftragte immer ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen.

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten muss gemäß Sozialgesetzbuch VII mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt sein. Aber auch in kleinen Betrieben ist die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten sinnvoll, da er vor Ort im Betrieb die Gefahren für Leben und Gesundheit besser kennt und eher wahrnimmt als der Unternehmer.

Stellung und Rolle

Die externe Sicherheitsfachkraft ist in kleinen Betrieben als fachkundiger Berater des Unternehmers nicht ständig vor Ort oder zu erreichen. Somit fällt dem Sicherheitsbeauftragten die Rolle als Bindeglied zum Unternehmer und den Führungskräften zu. Grundsätzlich bleibt er aber ein Kollege unter Kollegen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist in seinem Arbeitsbereich der Experte und kann aufgrund seiner Ortskenntnis sowie Fach- und Sachkenntnis mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren frühzeitig erkennen. Er übernimmt in seinem Arbeitsbereich die Rolle des Multiplikators durch

- unterstützen,
- hinweisen,